EINGEGANGEN 24. Mai 2024
PE schriftlich bestätigt
1601/4.0

[redacted]

[redacted]

[redacted]

den 23.05.2024

Stadt Sonnewalde
Schulstrasse 3

03249 Sonnewalde

Betreff: **Erneute Stellungnahme zum Entwurf B-Plan**
PV Freiflächenanlage Sonnewalde, Entwurf Nov. 2023, SVV BV 02/2024 -
Auslegung in der Zeit vom 22.04.2024 bis 24.05.2024

Sehr geehrter Herr Freitag,

beiliegend meine erneute Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.
Ich bitte Sie, bei der Abwägung meine Belange als Grundstückseigentümerin, ordnungsgemäß zu berücksichtigen.
Ich bitte um Eingangsbestätigung.

Danke für Ihre Bemühungen.
Mit frdl. Gruß

[redacted]

[redacted]

[redacted]

den 24.05.2024

Erneute Stellungnahme zum Entwurf B-Plan- PV Freiflächenanlage Sonnewalde, Entwurf Nov. 2023 , SVV BV 02/2024 – Auslegung in der Zeit vom 22.04.2024 bis 24.05.2024

1.Nach Aussagen auf der Internetseite der Stadt Sonnewalde, Aktuelle Meldungen vom 04.04.2024 und laufende Planverfahren, erfolgt eine Verlängerung des Auslegungszeitraumes des Entwurfes des B-Planes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde bis zum 24.05.2024.

Unter der Überschrift „**Verlängerung des Auslegungszeitraumes 22.04. - 24.05.2024“** sind jedoch **keine** Unterlagen veröffentlicht.
https://www.stadt-sonnewalde.de/seite/531826/lfd.-planverfahren.html

Das Gesetz sieht eine Verlängerung eines Auslegungszeitraumes, noch **dazu mit zeitlicher Unterbrechung und der Veränderung der** veröffentlichten Dateien im Internet nicht vor.

Es handelt sich um eine erneute Auslegung zur Heilung des **Auslegungszeitraumes davor. Dies ist nicht entsprechend den Vorgaben in** § 3 Absatz 2 BauGB erfolgt.

Laut Amtsblatt 4/2024 wird der Entwurfsplan, beschlossen von der SVV am **24.01.2024, Fassung November 2023**, ausgelegt.

Gehe ich auf der Website dem Link nach für den Auslegungszeitraum **20.02. - 22.03.2024**, komme ich auf die Seite des Planungsbüro Wolff GbR. Dort wird aktuell der Entwurf Fassung **April 2024** ausgelegt.
Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der verlinkt ist und in der Stadt ausliegt, hat ein Datum vom **29.01.2024.**
Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde ebenfalls am **29.01.2024** geändert.
Der Massnahmeplan O2, Anlage 3.3, hat einen Stand vom **29.01.2024**. Er wurde mit Stand vom April 2024 (siehe Dateiendung) veröffentlicht **und**

nach Beschlussfassung erheblich verändert und ergänzt um ein weiteres Maßnahmengebiet.

Beschlossen wurde von der SVV am **24.01.2024** der Planentwurf in der Fassung **November 2023, 24.11.2023 mit nur einer CEF Maßnahme ohne die Fläche CEF 2.**

Auch die weiter benannten Fachbeiträge und Pläne waren den Stadtverordneten mithin nicht bekannt bei Beschlussfassung.

Insbesondere der veränderte Massnahmeplan wäre wohl wichtig zu kennen. Es handelt sich um eine weitere sehr große Ackerfläche (CEF 2), die für den Bau der Photovoltaik- Anlage benötigt wird im Stadtgebiet von Sonnewalde. Diese war nicht Teil des Beschlusses der SVV.

Der Planentwurf, der jetzt ausliegt, hat einen Stand vom 05.02.2024. Der Maßnahmenplan hat einen Stand vom 29.1.2024, die Datei trägt die Endung November, E April 24. Zeitlich also nach der Beschlussfassung am 24.01.2024 verändert. Damit weichen die ausgelegten Unterlagen von den beschlossenen Unterlagen ab.

§ 3 Absatz 2 BauGB regelt: *„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend."*

Ein erheblich veränderter Planentwurf ist erneut von der SVV zu diskutieren, zu beschließen und muss danach erneut ausgelegt werden, erst sich daran anschließend, könnte ein endgültiger Beschluss erfolgen.

Die zweite Maßnahmenfläche an der Herzberger Straße CEF2 hat einen Umfang von mehreren Hektar und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nach Grobanalyse auf Basis des Maßnahmenplanes und Geoportal beträgt alleine diese Fläche mindestens **weitere 10 Hektar**, die stillgelegt werden soll. Damit gehen für das Planvorhaben ohne jede Erörterung oder Beschluss in der SVV oder der Bevölkerung und ohne Beschluss der SVV vor der Auslegung, weit mehr Fläche als 100 Hektar verloren, die derzeit für die Landwirtschaft genutzt werden. **Dies ist nach § 1 a BauGB**

beachtlich. Danach steht landwirtschaftlich genutzter Boden unter besonderem Schutz. Hinzu kommt, dass diese CEF 2 Maßnahmenfläche nirgends konkret beschrieben wird in den Planunterlagen, so dass nicht einmal die Fläche aus den Planunterlagen konkret hervorgeht noch die genaue Benennung der Flurstücke.

2. Ich habe Einsicht genommen in die ausgelegten Unterlagen. Rügen möchte ich, daß weder bei der Stadtverwaltung noch im Internet, die im Amtsblatt 4/2024, Seite 11, dort unter **Punkt 3** genannten Stellungnahmen der **TÖB** in dem Auslegungszeitraum ausgelegt waren, entgegen der Ankündigung und Auswahl dieser konkreten Unterlagen im Amtsblatt, a.a.O. durch die Stadtverwaltung selbst.

Das Ermessen welche Unterlagen auszulegen sind, war bereits ausgeübt durch die Stadt durch die Ankündigung im Amtsblatt. Diese Unterlagen liegen nicht aus und sind erheblich, da die TÖB teilweise starke Bedenken gegenüber dem Projekt erheben und diese Stellungnahmen so nicht Bestandteil des Willensbildungsprozesses sein konnten (Anstoßfunktion).

Damit sind entgegen § 3 Absatz 2 BauGB die ausgelegten und im Amtsblatt konkret angekündigten Unterlagen nicht vollständig ausgelegt worden.
Sie sind entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht im Internet veröffentlicht noch liegen diese vor Ort derzeit aus. Sie waren auch bisher zu keinem Zeitpunkt im Internet veröffentlicht. Entsprechende Sicherungen liegen vor.

Wären diese veröffentlicht worden, wären Bedenken der TÖB der SVV und der Öffentlichkeit transparent zugänglich gemacht worden. Die Stellungnahmen der TÖB sind den SVV vor Beschlussfassung vollständig zur Verfügung zu stellen, ebenso der Öffentlichkeit. Die Auslegung muss damit wiederholt werden gem § 3 II BauGB.

Vielmehr werden diese Bedenken bewusst zurückgehalten. Anders ist nicht zu erklären, dass diese Briefe weder ausliegen noch im Internet veröffentlicht werden, obwohl im Amtsblatt von der Stadt selbst angekündigt worden ist, dass diese ausgelegt werden und auch das

BauGB dies so ausdrücklich vorsieht. Dieser Gesetzesverstoß ist nach BauGB beachtlich.

Ferner rüge ich, dass entgegen § 3 II 4 BauGB die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, nicht vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich korrekt bekannt gemacht worden ist. Das Amtsblatt sieht vor: http://www.stadt-sonnewalde.de (Rubrik: Rathaus – laufende Planverfahren auf der Homepage der Stadt Sonnewalde). Unter Rathaus findet sich keine Rubrik: laufende Planverfahren. Die genannte Seite ist über ein Mobilgerät oder Tablet nicht erreichbar. Die Seite der Stadt Sonnewalde > lfd. Planvorhaben muss man lange suchen. Das Gesetz verlangt aber, dass die konkrete Internetadresse / Seite genannt wird. Findet man die Seite endlich, herrscht auf der Seite lfd. Planverfahren ein intransparentes Durcheinander. Die dort eingestellten Unterlagen wurden nachträglich verändert. Dies ist ersichtlich am Auslegungszeitraum und den Dateiendungen (Auslegungszeitraum März 24 > Dateiendung Apr 24!!!).

Zudem sind dort Unterlagen veröffentlicht und zweifach/doppelt verlinkt auf verschiedene Webseiten, so auf die Seite vom Planbüro Wolff und auf andere Seiten. Ein Teil der Unterlagen ist nur auf der Seite des Planbüros Wollff veröffentlicht also nicht unter der Internetadresse, die im Amtsblatt genannt worden ist.

Die Unterlagen sind nicht vollständig und archivsicher auf der Seite der Stadt Sonnewalde veröffentlicht, und auch nicht auf dem zentralen Internetportal des Landes zugänglich gemacht worden, wie es das Gesetz ausdrücklich vorsieht in § 3 Absatz 2 BauGB.

Auch gegen § 5 a Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung Brandenburg wurde verstoßen: *„Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde, des Amtes, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen..:“*

Die Seite des Planungsbüros steht nicht in der ausschließlichen Verantwortung der Stadt Sonnewalde und gehört der Privatwirtschaft an.

Die Planungshoheit hat die Kommune und hat entsprechend zu handeln. Dies verstößt gegen die Vorgaben des BauGB, der BekanntmachungsVO BB und gegen das DSGVO.

Zudem ist auf der Seite der Stadt Sonnewalde unter: https://www.stadt-sonnewalde.de/seite/324452/planungs-u.-baurecht.html ein Fehler und es ist gar nichts abrufbar seit Monaten.

Die WebSites wurde jeweils gesichert.

An manchen Tagen konnten die Dateien wegen Fehlern nicht heruntergeladen werden > Fehlermeldung > „Mögliches Sicherheitsrisiko auf der WebSite" > vom Planbüro Wolff, z.B. am 16.5.24 sowie diverse Tage zuvor. Auch dazu liegen Beweissicherungen vor.

Nur wenn man direkt in der Menüzeile den Hinweis „lfd. Planverfahren" findet, findet man den Link auf die Seite vom Planungsbüro und viele weitere Links, so dass man überhaupt nicht weiß, welches nun die relevanten Unterlagen sind, wenn diese teilweise doppelt veröffentlicht sind über diverse Links und Webseiten in verschiedener Verantwortung hinweg.

Die Auslegung ist zuvor ortsüblich bekannt zu machen. Das Amtsblatt erschien am 18.4.24. Die Auslegungsfrist begann am 22.4.24 und endet laut Stadt Sonnewalde am 24.5.24 24 Uhr und laut Planbüro Wolff am 27.5.24, Montag. Damit ist nicht eindeutig bis wann die Stellungnahmen eingereicht werden können.

Mithin können Unterlagen bis Montag Abend bei der Stadt eingehen laut Planbüro Wollf und dann können diese frühestens am Dienstag bearbeitet werden und am Mittwoch sollen diese bereits abgewogen werden in der SVV. Dies ist zeitlich und auch fachlich nicht machbar, zumal die SVV die Unterlagen ausreichend vor der SVV Sitzung zu übermitteln sind, 5 Tage mindestens laut Satzung der Stadt Sonnewalde. Dies ist rein rechnerisch also nicht möglich von Dienstag auf Mittwoch.

Dies zeigt, dass die Auslegung bei der Stadt Sonnewalde und beim

Planbüro Wolff als reine Formalie behandelt wird ohne Verständnis für Sinn und Zweck dieser Auslegung (Anstoßfunktion) und demokratische Vorgänge.

Die Unterlagen mit der Tagesordnung, den Abwägungsprotokollen zur SVV am 29.5.2024 wurden den Mitgliedern der SVV jedoch bereits am **22.5.24 um 17:32 Uhr** fertig übersandt, Beweis: Zeugenaussage des Vorsitzenden der SVV (Vertretungsvorsitz am 29.5.24) ggü [redacted] am 22.5.24, 18:10 Uhr. Also war die Abwägung bereits fertig erstellt worden - noch vor Ende der Auslegungsfrist.

Auch im Internet war das Ergebnis der Abwägung bereits am 22.5.24 eingestellt, noch vor Ablauf der Frist am 24.5.24.

Dies verstößt gegen die Hauptsatzung, § 3 BauGB, die Kommunalverfassung und das Rechtsstaatsprinzip u.v.m.

Ich verweise auf Art. 20 Abs. 3 GG der sowohl für die Stadt Sonnewalde als auch die SVV gilt:

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."

Die SVV ist der Gesetzgeber von Sonnewalde.

Die SVV hat die Stadtverwaltung zu kontrollieren und der SVV sind diese Fehler bekannt!!! Mithin handeln diese vorsätzlich.

Ferner rüge ich, dass im Internet die Auslegung des Bestands- und Konfliktplanes fehlt, der z.B. für die Bewertung der Machbarkeit der Anliegerwege relevant ist. Genau in den Bereichen sind etwa: Habitatfläche Amphibien, Reptilien, Feldlerche, Ortolan, Zauneidechse, Knoblauchkröte, Sperbergrasmücke.

Das Formblatt zum Datenschutz, welches laut Amtsblatt offiziell mit auslegen sollte, ist weder im Internet veröffentlicht noch lag es bei der

Auslegung vor Ort aus.In der Ankündigung der Auslegung im Amtsblatt 4/2024 hieß es jedoch: *„Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit ausliegt."*

3. Der Aufstellungsbeschluß vom 23.03.2022, BV 34/2022, SVV Sonnewalde erfolgte unter folgenden Bedingungen:

- Anhörung Ortsbeirat stattgefunden und Zustimmung.

Dieser Aussage widerspreche ich. Sie ist falsch. Ich bitte um Einsicht in das Protokoll dieser angeblichen Ortsbeiratssitzung vom öffentlichen Teil sowie in die Tagesordnung dieser, inklusive öffentlicher Bekanntmachung.

Einreicher des Aufstellungsbeschlusses z.B. sind die Mitglieder des Ortsbeirates von Sonnewalde ohne jede Abstimmung im Ort!!!

Ferner wurde der Ortsbeirat, entgegen den mehrfachen Behauptungen in den Beschlüssen der SVV, auch später nicht ordnungsgemäß beteiligt, auch nicht vor Beschlussfassung am 24.1.2024. Darüber gibt es weder Tagesordnungen noch Protokolle der öffentlichen Ortsbeiratssitzungen.

Dies ist nicht konform mit der Hauptsatzung, der Einwohnerbeteilgungssatzung sowie verstößt gegen § 46 der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

- Öffnung des Grabens lfd.Nr.88, Eigentümer Stadt Sonnewalde

- Erhalt des vorhandenen Grüngürtels incl. Baum-und Strauchbestandes
Beide Punkte sind nicht erfüllt.
Der Graben soll nicht geöffnet werden, jedenfalls bisher nicht im B-Planentwurf enthalten. Siehe auch 5.7. ehemalige Wasserflächen.

Teile des vorhandenen Grüngürtels Gewerbegebiet wurden bereits

unrechtmäßig durchbrochen und zerstört. Laut Bestands-u. Konfliktplan (Stand 05.04.23) befinden sich dort Habitatflächen der Zauneidechse.

Da ich direkter Nachbar und Eigentümerin der Flurstücke Flur 2, 471 und 473 im Gewerbegebiet bin, fordere ich Sie auf, den alten und geschützten Zustand auf den Flurstücken 2/509 und 2/474) sofort wiederherzustellen oder mir die Genehmigung für die Abholzung durch die untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Es verwundert doch, dass ich seit März 2024 dazu nicht einmal eine Antwort erhalten habe von Ihnen.

Laut textlicher Festsetzungen des aktuellen Entwurfs, Punkt 2.3, möchte die Stadt mit der PV Anlage einen Beitrag zum Umweltschutz leisten! So gelingt das ganz sicher nicht.

Der ausliegende Planentwurf widerspricht den Festsetzungen des B-Planes „Die Gehren" und den darin auf den Flurstücken 2/509 und 2/474 festgesetzten Massnahmen.

Offensichtlich soll hier der direkt angrenzende, rote Anliegerweg des Planentwurfes bereits vor endgültiger Ausfertigung des B-Planes PV-Anlagen faktisch umgesetzt werden! Das tangiert und verletzt meine subjektiven Eigentumsrechte als Eigentümerin der direkt angrenzenden Flurstücke siehe oben und verstößt gegen Naturschutzrecht.

4. Die Aussagen im vorliegenden B-Plan Entwurf, dass alle Flächen im Sondergebiet dem Vorhabenträger zur Verfügung stehen und rechtlich gesichert sind, entspricht nicht der Wahrheit bzw. ist gelogen. Das war von Beginn an der Stadt Sonnewalde und der Agrargenossenschaft bekannt.

Ich zitiere aus den städtebaulichen Rahmenbedingungen der Begründung des B-Planes Punkt **3.6.3.:**
„Die Flurstücke im Geltungsbereich des B-Planes stehen dem Vorhabenträger zur Verfügung und sind privatrechtlich für das Vorhaben gesichert. Die Eigentümer beabsichtigen die Flächen für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen."

Unter **1.1. Plangebiet, Begründung des B-Planes ist das** Flurstück Sonnewalde, Flur 2, Flurstück 226, Eigentümer [redacted] aufgeführt und beplant.

Ich bin im Besitz einer beglaubigten Kopie des Testaments von [redacted] und habe nach dem Tod meines Ehemannes Eigentumsrechte laut o.g. Testament an dem genannten Grundstück als Rechtsnachfolgerin geltend gemacht. Ich bin dabei, alle Unterlagen für die Grundbuchberichtigung, zu der ich verpflichtet bin, zu beschaffen.

Es ist ausgeschlossen, dass das Grundstück privatrechtlich gesichert ist für das Planvorhaben. Herr [redacted] von der EnBw, ist mit Schreiben vom 22.01.2024 darüber in Kenntnis gesetzt worden, ebenso die Agrargenossenschaft, die Stadt Sonnewalde und der Stadtverordnetenvorsitzende, Herr [redacted], siehe Anlage 1.
Das Grundbuchamt Bad Liebenwerda und das Nachlassgericht in Dresden können Ihnen meine Aussagen bestätigen.

Ich fordere Sie erneut deutlich auf, das Flurstück Sonnewalde, Flur 2, Flurstück 226, sofort aus dem B-Plan Entwurf herauszunehmen.

Es wird definitiv auch zukünftig keine Zustimmung vom Eigentümer dazu geben. Er ist verstorben. Ich wünsche keine Angebotsbeplanung mit Solar und werde sämtliche Schäden, die mir durch die Beplanung entstehen, inklusive Wertverlust des Flurstückes durch die Umzingelung mit PV Anlagen, keine Möglichkeit der Zuwegung zu diesem Flurstück, keine Zuwegung für die Feuerwehr u.a. an die Stadt Sonnewalde und EnBW und die SVV weiterreichen (u.a. Amtshaftung, Staatshaftungsgesetz DDR), da hier vorsätzlich gehandelt wird und keinerlei Ansprüche/Rechtsnachfolgeansprüche der Stadt Sonnewalde oder EnBW an dem Flurstück gegeben sind. Dazu gehören auch die Kosten meiner anwaltlichen Inanspruchnahme, die durch Ihr Handeln erforderlich gewesen sind und werden, indem Sie eine Zustimmung entgegen der Wahrheit behaupten und das Flurstück entgegen meinem Willen beplanen ohne Ihrerseits ein Recht daran vorweisen zu können und

entgegen § 1 a BauGB, der landwirtschaftliche Flächen explizit unter Schutz stellt.

Mein Ziel ist es, das Flurstück einem Landwirt vor Ort zur ökologischen Bewirtschaftung zu verpachten, der diese Ackerflächen dringend benötigt und es ist daher erforderlich, dass die Flächen 2/208 und 2/226 zwingend zusammenhängend bleiben, ohne jede Zäune oder Maßnahmen. Dieses Ziel wird durch die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes des Landkreises unterstützt. Das Flurstück muss zugänglich bleiben.

Ich verlange eine Übersicht der Flächen mit Flurstücksnummern, zu denen eine Zustimmung der Eigentümer tatsächlich vorliegt und zu welchen Flächen keine Zustimmung vorliegt und hoffe, dass Ihre Übersicht mit meinen Recherchen deckungsgleich ist.

5. Zu 3.6.3 der Begründung des B-Planes
Da die vorhandenen Wegegrundstücke der Stadt Sonnewalde nicht mehr mit Wegen bebaut sind, stellt sich mir die dringende Frage,wie soll das Plangebiet erreicht werden. Aus vorliegendem Entwurfsplan ist das jedenfalls nicht ersichtlich. Wo sollen Wege gebaut bzw. wiederhergestellt werden? Wo sind Zufahrten zur PV-Anlage und für die Feuerwehr, wo befinden sich Brandschutzstreifen zur Abgrenzung zum Gewerbegebiet die Gehren und benachbarten landwirtschaftlichen Flächen? Diese sind erforderlich, um ein Übergreifen von Feuer im Vorfeld zu verhindern.

Weder Zuwegung noch Feuerwehrzufahrt zum Flurstück 2/226 ist gegeben.

6. Wie und in welcher Weise soll der erzeugte Strom abgeleitet werden? Aus dem B-Plan geht nichts hervor. Sollen Freileitungen gebaut werden oder Erdleitungen? Dieser Aspekt wird nicht betrachtet.

7. An einem Brandschutzkonzept fehlt es bisher vollständig. Ich zitiere: *„Die Löschwasserversorgung erfolgt nach einem mit der Stadt abgestimmten Löschwasserkonzept"*. Dies liegt nicht vor und gefährdet meine angrenzenden Eigentumsflächen. Es fehlen Brandschutzstreifen der PV Anlage in Angrenzung zu der benachbarten Landwirtschaft und zum

Gewerbegebiet „Die Gehren".

8. Zu 3.6.7 der Begründung B-Plan
Die Aussage, dass das Plangebiet durch Vorhandensein von technischer Infrastruktur vorbelastet ist, widerspreche ich. Das ist unzutreffend.

9. Ich fordere eine Verschiebung der westlichen Baugrenze und die Wiederherstellung des alten öffentlichen Weges, Große Feldstrasse, Flurstücke Flur 2, 628, 629, 630. So könnte die geplante PV-Anlage erreicht werden, genügend Abstandsflächen zu meinen Flurstücken Flur 2/471 und 2/473 geschaffen werden und für den Brandschutz genutzt werden. Für die im Grüngürtel lebenden Tiere, wäre es auch ein Segen.

10. Weiterhin ist die Erschließung, nach den Festsetzungen des B-Planentwurfes, nicht für alle Grundstücke gesichert, z.B. die südöstlichen Grundstücke, **TF 2.4** sind nicht zu erreichen. Außerdem sind die Baugrenzen so zu ändern, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den Nachbargrundstücken zulässig bleibt und möglich ist.

11. Weiterhin bitte ich zu beachten, dass das Plangebiet am Rande eines Trinkwasserschutzgebietes liegt. Eine Stellungnahme vom WAV Westniederlausitz liegt nicht vor und ist anzufordern. Für den Fall eines Brandes könnte der Boden kontaminiert werden mit Blei und Cadmium. Dafür wurde weder Vorsorge getroffen noch wurde diese potentielle Gefährdung des Grundwassers untersucht oder abgewogen.

12. Zu 7.3.4.9 der Begründung des B-Planes
Der letzte Satz, ich zitiere *„Mit der Realisierung einer Solaranlage findet insgesamt eine Aufwertung der Fläche statt."*
Dieser Aussage widerspreche ich. Das Gegenteil ist der Fall. Es wird zu einer Erwärmung des B-Plan Gebietes kommen und der bebauten Ackerflächen. Die Oberflächentemperatur der Module liegt im Bereich von mindestens 35-50 Grad. Das lokale Klima wird sich verändern, zumal im Gewerbegebiet auch schon PV-Anlagen stehen. Zu bemerken ist das jetzt schon auf den Grundstücken der Familie [redacted] Das Eigentum, auch meines verliert dabei an Wert auch das angrenzender Ackerflächen. Damit

trocknen diese Ackerflächen weiter aus.

Die Feldlerche und der Ortolan werden vertrieben, ebenso die Wildtiere wie z.B. Rehe, Wildschweine und Wölfe. Dies ist nicht erlaubt nach Bundesnaturschutzgesetz. Außerdem sind die beplanten Ackerflächen große Rastplätze der Wintervögel, z.B. der Kraniche und Gänse.

13. Weiterhin fehlt es vollständig an einem Pflege-und Entwicklungskonzept. Die Finanzierung der naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen muß über die gesamte Dauer der Maßnahme und Nutzung der Fläche durch den Vorhabenträger sichergestellt werden. Dazu ist ein Nachweis zu erbringen.

14. Wie können die weiterhin bestehenden landwirtschaftlichen Flächen vor Wildfrass geschützt werden? Wer kommt für den Schaden auf? Eine Bejagung ist dann nicht mehr möglich. All dies ist nicht abgewogen. Dadurch würde mein Eigentum beeinträchtigt.

15. Die in der Begründung erwähnte zulässige Wasserstoff-Erzeugung ist in der Umweltprüfung ausführlich zu behandeln. Dies ist nicht erfolgt. Daher ist diese Nutzung auszuschließen und zu streichen. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf mein direkt angrenzendes Eigentum haben. Die Umweltprüfung passt zudem nicht zu den Festsetzungen.

16. EnBW plant laut Presseinformationen alle neuen PV Freiflächenanlagen mit Batteriespeichern. Dies wurde weder in der Begründung erwähnt noch konnte abgewogen werden.

17. Der Geländehöhenplan lag nicht aus. Die textliche Festsetzung zu 4. ist unzulässig.

18. Die geplante Anlage ist keine Agri PV Anlage. Der Abstand der nicht beweglichen Ständer beträgt maximal 80 cm vom Boden, Seite 18 der Planbegründung. *„Zur Unterkante der Solarmodule ist ein Bodenabstand von mindestens 0,8 m einzuhalten."*
Der Brandschutz fordert ein Kurzhalten des Bewuchses. Mithin kann auf der Fläche keine Blühwiese entstehen noch etwas anderes wachsen. Die

Fläche wird faktisch der Landwirtschaft entnommen entgegen § 1 a BauGB und in ein hoch umzäuntes Solar Gefängnis mit Beleuchtung und Videoüberwachung verwandelt. Das Landschaftsbild wird vollständig verändert, angrenzend wohnende Menschen verlieren den freien Blick auf das Feld und die oberirdischen Bodendenkmäler. Der Abstand von 250 Meter zu dem Bodendenkmal ist nicht gewährleistet.

19. Es fehlt ein Blendschutzgutachten, da direkt angrenzend Landwirtschaft betrieben wird, umzingelt von PV Anlagen und auch Gewerbe- und Wohnbebauung direkt angrenzen. Der Schutz von Fahrern von Landwirtschaftlichen Maschinen ist nicht gewährleistet und auch nicht der Schutz der sich dort aufhaltenden Menschen und Tieren.

20. Ein Eckpunktepapier nach Beschlussfassung des Planentwurfes zu verabschieden und so anderen, die Bebauung mit PV untersagen zu wollen, ausgenommen dieses Planvorhaben, zeigt deutlich, dass hier eine Bevorzugung eines konkreten Projektes stattfindet.

21. Der Städtebauliche Vertrag lag nicht aus.

22. Aus den ausgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, wieviel MW die Anlage erzeugen wird.

23. Das Plangebiet befindet sich auf einem großflächig verpachteten Ackerland mit Bodenpunkten von bis zu 50 Bodenpunkten. Das Gebiet Mittelfeld weist eine sehr gute Ackerbodenqualität aus.

In Eckpunktepapieren für PV Freiflächenanlagen, die in Sonnewalde bewusst nicht erstellt worden sind, weil bereits zuvor feststand, wo und mit wem ein PV Park errichtet werden soll, wird regelmäßig empfohlen, Flächen mit Bodenpunkten über 20 auszuklammern. Hier handelt es sich jedoch um ein Gebiet mit Bodenpunkten zwischen 30 und 50!
Beweis: Geobasisviewer, Grundsteuerkarte mit Ausweisung der Ertragsmesszahlen für die betroffenen Flurstücke

Stellungnahme des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände in Potsdam vom 25.08.2023: „*Die Ackerwertzahlen sind offen zu legen.*

Ackerwertzahlen über 30 sind für brandenburgische Verhältnisse bereits ***Böden, die der Landwirtschaft weiterhin vorzubehalten sind. Die*** *Ernährungssicherung sollte hier nicht der Gewinnung erneuerbarer Energien untergeordnet werden."*

Dem schließe ich mich vollumfänglich an.

Die Zahlen sind nun in der Begründung enthalten, jedoch fehlerhaft bewertet. Die gute Bodenqualität des Plangebietes für die Landwirtschaft **ist völlig unzureichend abgewogen.**

Die Begründung des Planentwurfes, Seite 34:

„Angesichts der natürlichen Standortbedingungen zählt das Plangebiet nicht zu den Standorten mit besonderer Lebensraumfunktion. Die Intensität der Beeinflussung durch den Menschen ist im Vergleich relativ hoch. Das natürliche Ertragspotenzial ist mit überwiegend 30 - 50 ***Bodenpunkten, häufig auch unter 30 Bodenpunkten, gering bis mittel."***

Seite 46:
„Im Wesentlich sollen für den Solarpark intensiv genutzte Ackerflächen auf ***Böden mit einem relativ geringen Ertragswert umgenutzt werden."***

Diese Aussagen sind einerseits widersprüchlich, teilweise falsche Tatsachen =>„häufig auch unter 30 Bodenpunkten, gering bis mittel."

Dies ist eine falsche Tatsache und zudem sind die Werte falsch bewertet.

Der Ertragswert von Flurstücken mit einem Bodenwert von bis zu 50 Bodenpunkten, sogar von 30 bis 40 ist nicht relativ gering, sondern sehr HOCH für die Region. Es handelt sich im Plangebiet um Bodenpunkte von 30 bis zu 50, sehr selten (und nicht häufig!) nur unter 30 Punkten!

Der Landkreis EE, Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft führt am 18.08.2023 aus:

Das Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Laske, Tel. 03535 46-2613) teilt Folgendes mit:

Zwischen Sonnewalde und Münchhausen ist es vorgesehen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtdimension von ungefähr 110 Hektar, aufgeteilt in mehrere Parzellen, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) zu errichten.

Die LN sind Ackerflächen und werden von der Agrargenossenschaft Sonnewalde intensiv bewirtschaftet, weisen jedoch im Betriebsschnitt eine geringe Bonität auf und liegen am Rand des Einzugsbereichs des Unternehmens.

Allgemein ist anzumerken, dass die Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Nutzflächen darauf abzielt,

Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht, um Energie zu gewinnen. Auch wenn die Bodengüte geringer ausfällt, ist ein solches Projekt kritisch anzusehen, denn den aktiv wirtschaftenden Betrieben wird in der Regel Fläche entzogen, die aufgrund ihrer Wirtschaftsweise eine notwendige Existenzgrundlage darstellt.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig knapper werdendes Gut, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen zu prüfen.

Dazu zählen insbesondere Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) und das Errichten von Photovoltaikanlagen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie bspw. Deponien, Tagebauflächen oder Industriebrachen.

Dabei wird auch auf die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl wird verwiesen, wonach Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.
- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.
- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Durch die entstehenden Probleme durch normale PV-Anlagen rät es sich, auf Agri-PV Anlagen zu setzen, da diese die Flächeneffizienz steigern und ebenfalls den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope ermöglichen. Das Nutzungskonzept muss sich dabei nach der vorgeschrieben DIN SPEC 91434 richten.

Auch wird in der Handlungsemplehlung auf Agro-Photovoltaikanlagen verwiesen, als bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen und folgendes ausgeführt:
Als Agro- Freiflächenphotovoltaikanlagen werden hier Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungsträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungs-konzepte) ermöglichen. Dabei werden die Anlagen in Linienstrukturen angelegt, so dass sich Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln. Dies ist eine Sonderform von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft steht den Planungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund des dauerhaften Entzuges der landwirtschaftlichen Fläche und trotz der Betrachtung der positiven Effekte skeptisch gegenüber.

Die Regionale Planungsstelle Lausitz Spreewald gibt am 1.8.2023 folgende Hinweise, das Schreiben wurde wie alle TÖB Stellungnahmen nie im Internet veröffentlicht noch liegt es derzeit aus:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt überwiegend auf Flächen mit einer Bodengüte (Ackerzahl > 25), die aus Sicht der Regionalplanung für diese Raumnutzung nicht in Anspruch genommen werden sollten, solange noch entsprechende Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Die Nordhälfte der Teilfläche 2.2 zeichnet sich durch eine im regionalen Maßstab überdurchschnittliche Bodengüte aus und ist im derzeitigen Arbeitsstand des integrierten Regionalplanes als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

C. Maluszczak
Leiter der Regionalen Planungsstelle

Auch die Untere Naturschutzbehörde lehnt das Vorhaben ab.

Diesen drei Stellungnahmen möchte ich mich vollumfänglich anschließen. Es ist eine Sünde, Ackerland mit einer Bodenzahl, laut Geoportal von 30 **bis 50 Punkten, nur gelegentlich darunter mit Niedrigständer PV Anlagen** zu bebauen.

Diese Flächen müssen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben, § 1 a BauGB. Ackerflächen werden immer knapper und werden gesucht, so von meinem Pächter.

Durch die PV Anlage wird der Ackerstatus auf Dauer entzogen, damit steigen für Landwirte die Pachtpreise erheblich und die Flächen liegen 30 Jahre brach. Das tut keinem Ackerboden gut und führt nicht zu Humusaufbau zur CO2 Speicherung im Gegensatz zum Ökologischen Landbau.

Noch gibt es in der Region genügend ungenutzte Dachflächen, Tagebauflächen, Flächen an Bahnlinien etwa in Brenitz und Konversionsflächen. Diese sind nach § 1 a BauGB vorrangig zu nutzen. Sonnewalde verfügt bereits über genügend PV Anlagen. Außerdem möchte ich betonen, dass Brandenburg schon so viel grünen Strom erzeugt wie kein anderes Bundesland. Es fehlt vielmehr an Transportleitungen und Speichermöglichkeiten, aber nicht auf Ackerland neben trockenem Heu und Getreide. Die bereits errichteten Anlagen müssen teilweise wegen Überkapazität abgeschaltet werden. Ich denke Baden Württemberg hat genug eigene Flächen zur Erzeugung von Strom, so dass sich die Frage der Überleitung des von EnBW in Ostdeutschland erzeugten Stromes nicht stellen würde. Damit wird Ostdeutschland landwirtschaftliches Potential und damit Wirtschaftskraft entzogen. Dies schadet der Landwirtschaft vor Ort langfristig.

Die hingegen in der Planbegründung behauptete Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 24.02.2022 in Bezug auf das konkrete PV Projekt, die angeblich zum Inhalt haben soll, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen sprächen existiert nach mehrfacher Anfrage und Akteneinsicht bei der Stadt Sonnewalde nicht.

Ich rüge ferner die unzureichende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort entgegen § 3 BauGB und der Einwohnerbeteiligungssatzung.

Darin heißt es in § 3 BauGB: *„Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der*

Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.“

Bei einer Projektlaufzeit von 20 bis 30 Jahren hat die nächste Generation, die Folgen Ihres kurzfristigen, vornehmlich auf finanziellen Ertrag ausgerichteten Handelns zu tragen **und diese wurden entgegen dem Gesetz nicht beteiligt. Nichteinmal im Internet konnten sie die Dokumente und Bedenken der anderen Behörden abrufen!** Kindern und Jugendlichen, denen ich dazu vor Ort vom Projekt erzählte, reagierten schockiert und sagten, dann geht mir ja der freie Blick auf dem Feld vollständig verloren und ich finde dort ein Gefängnis wieder. Zudem wird es dort keine Wege mehr über den Acker geben. All dies ist der SVV und der Stadt scheinbar egal, so dass diese sich weigert, sich intensiv mit dem Projekt zu befassen und der SVV zudem Dokumente von der Stadt vorenthalten werden.

Vor abschließendem Beschluss über das Planvorhaben sind die benannten Fehler im Planentwurf zu korrigieren, die Abwägung ist zu vervollständigen und es ist die vollständige Auslegung der Unterlagen, in korrekter Form entsprechend § 3 Absatz 2 BauGB zu wiederholen.

Ich bitte Sie, meine Belange als betroffene Privatperson, als Eigentümerin der benannten Flächen, als auch als Bürgerin der Stadt Sonnewalde genau und sorgfältig abzuwägen.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Anlagen:
Briefe vom 22.01.2024 an die Stadt Sonnewalde und an Procon Solar

[redacted]

[redacted]

den 22.01.2024

Stadt Sonnewalde

03249 Sonnewalde
Schulstrasse 3
z.Hd. des Bürgermeisters Herrn [redacted]
vorab per Fax: 035323 63112

Betreff: SVV Sonnewalde, am 24.01.2024, Top 10, BV 02/2024
Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde

Sehr geehrter Herr Freitag,

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich nach dem Tod meines Mannes Eigentumsrechte an dem Grundstück Gemarkung Sonnewalde, Flur 2, Flurstück 226 als Rechtsnachfolgerin geltend gemacht habe.
Ich fordere Sie daher auf, das o.g. Grundstück aus dem B-Plan Entwurf herauszunehmen.
Für dieses Grundstück kann gar kein Vorvertrag mit dem Eigentümer vorliegen!
Das ist sowohl der Agrargenossenschaft Sonnewalde als auch der Stadt Sonnewalde bekannt.
Die Aussagen im vorliegenden B-Plan Entwurf entsprechen nicht der Wahrheit !
Ich zitiere aus der Begründung, Fassung November 2023, Städtebauliche Rahmenbedingungen, Pkt.3.6.Absatz 3

„Die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stehen dem Vorhabenträger zur Verfügung und sind privatrechtlich für das Vorhaben gesichert.
Die Eigentümer beabsichtigen, die Flächen für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen.“

Diese Aussagen entsprechen weder der Wahrheit noch wird es zukünftig eine Zustimmung vom Eigentümer dazu geben.

Ich bitte Sie das zu beachten, damit ich nicht noch anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen muß.

Danke für Ihre Bemühungen.

[redacted] [redacted]

Verteiler zur Info

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Sonnewalde
Herrn [redacted]

[redacted]

mit der Bitte um Vorlage an die Stadtverordneten

[redacted]

Procon Solar
[redacted]

[redacted]

[redacted]

Agrargenossenschaft Sonnewalde
z.Hd. Herrn [redacted]
[redacted]

[redacted]